

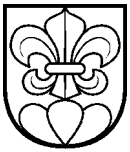
Beilagen **der 4. Sitzung des Grossen Gemeinderates Lyss vom Montag, 23. Juni 2014**

Geschäft		
47	Verwaltungsbericht 2013	Separatbeilage
49	Leistungsvorgaben 2015	Separatbeilage
53	Gebührentarif	1 – 4
56	Abrechnung	5



**Gemeinde Lyss**

Grosser Gemeinderat  
Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)



# Gebührentarif für die Feuerungskon- trolle in der Gemeinde Lyss

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989 sowie in Anwendung von Art. 52 Ziffer 18 der Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat von Lyss:

#### Periodische Kontrolle

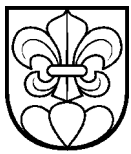
**Art. 1** <sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. ~~Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 77.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 93.00. Sie setzen sich wie folgt zusammen:~~

- Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde
- Messgerätekosten
- Administration
- Kantonsgebühr

Die Kantonsgebühr ist von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt ohne Mwst.:

<u>Für einstufige Brenner</u>	<u>Fr. 85.00</u>
<u>Für mehrstufige Brenner</u>	<u>Fr. 105.00</u>
<u>Für Anlagen &gt; 350 kW</u>	<u>Fr. 115.00</u>



#### Nachkontrollen

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Lyss durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. ~~Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 62.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 78.00. Sie setzen sich wie folgt zusammen:~~

- Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde
- Messgerätekosten
- Administration
- Kantonsgebühr

Die Kantonsgebühr ist von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt ohne Mwst.:

<u>Für einstufige Brenner</u>	<u>Fr. 85.00</u>
<u>Für mehrstufige Brenner</u>	<u>Fr. 105.00</u>
<u>Für Anlagen &gt; 350 kW</u>	<u>Fr. 115.00</u>

#### Andere Kontrollen

**Art. 3** <sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

~~<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 77.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 93.00. Sie setzen sich wie folgt zusammen:~~

- Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde
- Messgerätekosten
- Administration

- Kantonsgebühr

Die Kantonsgebühr ist von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt ohne Mwst.:

Für einstufige Brenner	Fr. 85.00
Für mehrstufige Brenner	Fr. 105.00
Für Anlagen > 350 kW	Fr. 115.00

Verrechenbarer Mehraufwand

**Art. 4** <sup>1</sup>Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Für einen Mehraufwand ab 1 Stunde wird CHF 115.00/Std. verrechnet.

Anpassung der Gebühren

**Art. 5 (bisher Art. 4)** <sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat die Verwaltung, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, alle 5 Jahre, erstmals per 01.10.2019, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst. Ausgangswert ist der Landesindex für Konsumentenpreise vom April 2014: 99.2 Punkte. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft. und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 4 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Grossen Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.



Gebühreninkasso

**Art. 6 (bisher Art. 5)** <sup>1</sup>Die Gebühren werden vom Feuerungskontrollleur eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Gemeinde Lyss der Kontrollperson der Gemeinde den Ausfall.

Inkrafttretung

**Art. 7 (bisher Art. 6)** Der Gebührentarif tritt per 01.10.2014 in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden Regelungen, im speziellen den Gebührentarif vom 29.08.1994. Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Oktober 1994 in Kraft.

Lyss, 29. August 1994

## Genehmigung

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Lyss wurde durch den Grossen Gemeinderat am 23.06.2014 mit xx : xx Stimmen genehmigt.

~~NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON LYSS~~

~~Der Präsident: \_\_\_\_\_ Der Sekretär:~~

~~M. Rindlisbacher \_\_\_\_\_ E. Wyssbrod~~

~~Lyss, 23.06.2014 \_\_\_\_\_ Namens des Grossen Gemeinderates~~

Katrin Meister \_\_\_\_\_ Daniel Strub  
Präsidentin \_\_\_\_\_ Sekretär

## Bescheinigung

Der Text ist in Anwendung von Artikel 4 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 während 20 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses öffentlich aufgelegt worden. Es sind weder Einsprachen eingegangen noch Beschwerden erhoben worden. Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung publiziert. In der Frist vom...bis... wurde das Referendum nicht ergriffen.



Lyss, 28. Oktober 1994

Der Gemeindeschreiber:  
Abteilung Präsidiales

Erich Wyssbrod  
Daniel Strub  
Abteilungsleiter

Unterstrichen = neu  
Durchgestrichen = gelöscht

**ABRECHNUNG**

**Strassensanierung und Umgestaltung Oberfeldweg**

Kredit GGR vom 28.02.2011; Fr. 650'000.00

Rubrik Nr. 350.0.501.57

Pos.	Bezeichnung der Arbeiten	Zahlungen	Kostenvoranschlag inkl. MwSt.	Abrechnung inkl. MwSt.	+Mehrkosten - Minderkosten
1	Baumeisterarbeiten Strassensanierung und Tempo 30 Zone	5, 6, 7, 11, 15, 16	450'000.00	368'389.70	-81'610.30
2	Baumeisterarbeiten Beleuchtung		8'700.00	-	-8'700.00
3	Beleuchtung		16'200.00	-	-16'200.00
4	Honorare	1, 8, 14, 17	102'000.00	89'343.40	-12'656.60
5	Nebenkosten	2, 3, 4, 13	14'600.00	1'258.75	-13'341.25
6	Unvorhergesehenes	9, 10, 12	58'500.00	12'768.90	-45'731.10
<b>Gesamterstellungskosten inkl. Mehrwertsteuer</b>			<b>650'000.00</b>	<b>471'760.75</b>	<b>-178'239.25</b>

**Begründungen der Kostenabweichungen:**

1. Baumeisterarbeiten Strassensanierung und Tempo 30 Zone - Fr. 81'610.30  
Mit Fr. 381'236.50, war die Offerte der Bauunternehmung schon beträchtlich unter dem Kostenvoranschlag.
2. Baumeisterarbeiten Beleuchtung - Fr. 8'700.00  
Ohne das Umplatzieren der Kandelaber brauchte es auch keine diesbezüglichen Baumeisterarbeiten.
3. Beleuchtung - Fr. 16'200.00  
Durch den Wegfall der Bäume wurde auch das Umplatzieren von einigen Kandelabern hinfällig.
4. Honorare - Fr. 12'656.60  
Entsprechend der geringeren Gesamtkosten reduzierte sich auch das Ingenieurhonorar.
5. Nebenkosten - Fr. 13'341.25  
Es entstanden nur sehr geringe Nebenkosten.
6. Unvorhergesehenes - Fr. 45'731.10  
Einzig einige Anpassungen bei Bepflanzungen fielen als Unvorhergesehenes an.